



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Juni 2012 (06.06)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2009/0157 (COD)**

**10569/1/12
REV 1 ADD 1**

**CODEC 1475
JUSTCIV 208
EJUSTICE 47
OC 264**

ADDENDUM ZUM ÜBERARBEITETEN I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates

für den AStV/RAT

Nr. Komm.dok.: 14722/09 JUSTCIV 210 CODEC 1209

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses (**erste Lesung**)

– Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)

= Erklärung

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 6.6.2012

Erklärung Maltas

Malta bedauert, dass der Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Annahme und Vollstreckung öffentlicher Urkunden in Erbsachen sowie zur Einführung eines Europäischen Nachlasszeugnisses den Anliegen Maltas nicht gerecht wird.

Im gesamten Verlauf der Verhandlungen hat Malta sehr deutlich gemacht, dass diese Verordnung eine weitreichende Wirkung auf die wesentlichen Bestandteile des maltesischen Erbrechts haben wird, insbesondere was die Vorschriften betreffend das anwendbare Recht und die Einführung einer einzigen Zuständigkeit zur Regelung des gesamten Nachlasses ohne Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen anbelangt. Anhand des *Common Law*-Konzepts, das dem maltesischen Erbrecht zugrunde liegt, ließ sich stets klar und eindeutig das in Erbsachen anwendbare Recht bestimmen. Das auf die Formgültigkeit von Verfügungen von Todes wegen anwendbare Recht wird die Dinge sowohl für die maltesischen Rechtspraktiker als auch für die maltesischen Bürger unweigerlich schwieriger machen, da neue Arten von Testamenten wie holografische Testamente eingeführt werden, die keine Gewähr für Rechtssicherheit und Formgültigkeit bieten. Ebenso werden die neuen Regeln für die Verwaltung des Nachlasses, die mit der Verordnung erlassen werden, sowie die Vorschriften über Erbverträge im maltesischen Recht zu Rechtsunsicherheit führen.

Infolgedessen stimmt Malta gegen die Annahme des Verordnungsentwurfs.
